

**Geschäftsordnung
der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**

§ 1

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen der Vertreterversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen; Erläuterungen und Anmerkungen zur Tagesordnung sollen binnen 14 Tagen nachgereicht werden.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Vertreterversammlung unter entsprechender Begründung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Wiedereinberufungsfrist bei Beschlusunfähigkeit nach § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 2

- (1) Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt; dabei sind vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Die danach vollständige Tagesordnung, die alle nummerierten Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und ihrer Thematik enthält, soll den Vertretern und dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) In dringenden Fällen sind weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Dieser ist von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten zu unterzeichnen und vor Eintritt in die Tagesordnung dem Vorsitzenden der VV vorzulegen. Diese Anträge sind im Anschluß an die reguläre Tagesordnung zu behandeln, sofern nicht mit der Mehrheit der Stimmberechtigten eine Befassung vor Eintritt in die reguläre Tagesordnung beschlossen wird.**

§ 3

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Nach Abschluß der Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefaßte Beschluß oder das Ergebnis der Beratungen durch den Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

- (3) **Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter oder Sachverständige bestellen.**
- (4) **Der Vorsitzende kann Mitglieder errichteter Ausschüsse zu den Sitzungen hinzuziehen.**

§ 4

- (1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort und Tag der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten, diese werden in den Sitzungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt.
- (2) **Die Protokolle müssen den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge nebst Antragsnummer, die Namen der Antragsteller, das Abstimmungsergebnis sowie das Wesentliche über den Hergang der Sitzung enthalten.**
- (3) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die schriftliche Aufzeichnung des Protokolls kann durch ein Tonband unterstützt werden, das nach Genehmigung des Protokolls zu löschen ist.
- (5) Über Einsprüche gegen das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

§ 5

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich für Ärzte, **Psychotherapeuten sowie** geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 11 der Satzung).
- (2) Rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Redeberechtigt sind Geschäftsführer und Justitiare.
- (3) Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer erhalten das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung.
- (4) Den Rednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (5) **Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann den Schluß der Rednerliste und den Schluß der Debatte beantragen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.**

§ 6

- (1) Anträge sind schriftlich einzureichen und werden verlesen.
- (2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt ist. Er erhält auf seinen Antrag das Schlußwort nach allen übrigen Rednern.

§ 7

Bei der Beratung über einen Gegenstand erhält außerordentliches Rederecht:

- a) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) Geschäftsführer und Justitiare, wenn es für die Information oder zur sachlichen Richtigstellung notwendig ist.

§ 8

- (1) Vor der Abstimmung werden die Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.
- (2) Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, daß über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch vor die Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuß.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, wird hierüber abgestimmt.
- (4) Nach Verlesung des Antrages vor der Abstimmung wird das Wort nur noch zur Fragestellung über den Antrag erteilt.
- (5) Die nicht geheime Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag muß namentlich abgestimmt werden.**
- (6) Anträge zu Personen sowie Wahlen zum Vorstand werden geheim abgestimmt.**

§ 9

Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aufgrund eines Beschlusses vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen als erste auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 10

(1) Die Ausschüsse der Vertreterversammlung sind Arbeitsgremien. Mit Ausnahme des Disziplinausschusses haben sie keine eigene Entscheidungsbefugnis und sind ausschließlich beratend tätig. Die Geschäfte der Ausschüsse werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern geführt.

(2) Die Vertreterversammlung bildet ständige Ausschüsse.

Diese sind:

- a) Finanzausschuß,**
- b) Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuß,**
- c) HVM-Ausschuß,**
- d) Disziplinausschuß,**
- e) Ausschuß für Information und Öffentlichkeitsarbeit,**
- f) Notdienstauschuß,**
- g) Beratender Fachausschuß für Psychotherapie.**

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung bei dringendem Bedarf zur Bewältigung besonderer Aufgaben nichtständige Ausschüsse bilden. Zur Errichtung nichtständiger Ausschüsse bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der VV. Die Tätigkeit nichtständiger Ausschüsse endet mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Abwahl eines Ausschußmitgliedes bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Vertreterversammlung. Jedes VV-Mitglied kann maximal in 2 ständigen Ausschüssen tätig werden (neu).

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, dem die Leitung der Ausschußsitzung und die Einberufung obliegt. Die Ausschüsse sollen, sofern dies erforderlich ist, vor einer VV tagen. Die Einberufung eines Ausschusses kann auch durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

(5) Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses wird auf 5 begrenzt. Neben den Ausschußmitgliedern können an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der VV teilnehmen.

(6) Empfehlungen oder Beschlußvorlagen werden im Ausschuß mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind vom Ausschußsprecher im Rahmen einer Vertreterversammlung vorzustellen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist in jedem Fall über die Ereignisse der Ausschußsitzungen zu unterrichten.

§ 11

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlußfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlußfassung folgende Sitzung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird gemäß § 14 der Satzung bekannt gegeben.

Schwerin, 28.11.1998

Dr. med. Wolfgang Eckert
1. Vorsitzender

PD Dr. med. Bernhard Scholz
Vorsitzender der Vertreterversammlung